

RS OGH 2005/9/29 21R252/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2005

Norm

ZPO §19 Abs2

Rechtssatz

Wenn der ursprünglich belangte Beklagte seine mangelnde Passivlegitimation einwendet, der auf Beklagtenseite beigetretene Nebenintervenient hingegen seine Passivlegitimation anerkennt und es deshalb zu einem einvernehmlichen gewillkürten Parteiwechsel auf Beklagtenseite kommt, steht dem ausgeschiedenen Beklagten ein Kostenersatzanspruch gegen den Kläger zu (Analogie zu §§ 237 Abs. 3, 48 Abs. 1, 52 Abs. 1 ZPO)

Entscheidungstexte

- 21 R 252/05z
Entscheidungstext LG St. Pölten 29.09.2005 21 R 252/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2005:RSP0000043

Dokumentnummer

JJR_20050929_LG00199_02100R00252_05Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at